

Auftrag zur Versorgung mit Erdgas durch die Aschaffener Versorgungs-GmbH

AVG.Erdgas regio



zum Eigenverbrauch im Haushalt
und für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke
mit einem Jahresverbrauch bis maximal 500.000 kWh

1. Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift

Bitte vollständig ausfüllen!

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon privat / geschäftlich	Fax / E-Mail

2. Lieferanschrift (nur ausfüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

neue Anschrift bei Umzug

Straße, Hausnummer	Lieferbeginn
PLZ	Ort

3. Preismodell AVG.Erdgas regio

Die Belieferung mit Erdgas erfolgt zu den Konditionen gemäß dem jeweils gültigen Preis. (Preisstand: November 2009)

4. Bei Lieferantenwechsel: Angaben zur derzeitigen Erdgasversorgung

Bei Umzug/Neubezug: Angaben zur zukünftigen Erdgasversorgung

Um Ihren Auftrag schnell ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Daten oder alternativ um Zusendung Ihrer letzten Erdgasrechnung als Kopie oder Original. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden!)

Erdgaslieferant	Kundennummer	
Erdgaszählernummer	Vorjahresverbrauch in kWh	Erdgaszählerstand heute

Sofern mehrere Zähler vorhanden sind, bitte für jeden Zähler einen gesonderten Auftrag ausfüllen.

5. Lieferbedingungen

Die umseitigen Erdgaslieferbedingungen sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem im Bestätigungsschreiben der Aschaffener Versorgungs-GmbH genannten Datum in Kraft. Das Vertragsverhältnis läuft solange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

7. Angaben zur Abbuchung

Hiermit ermächtige ich die Aschaffener Versorgungs-GmbH, die Abschlagszahlungen, die Jahresabrechnungen sowie die Endabrechnung nach Vertragsende von meinem Konto abzubuchen.

Kontonummer	Bankleitzahl
Geldinstitut, Ort	
X	
Vorname, Name des Kontoinhabers	Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Aschaffener Versorgungs-GmbH mit der Lieferung von Erdgas gemäß Ziffer 3 für die oben genannte Erdgasabnahmestelle. Die „Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas“ sind Bestandteil des Lieferauftrages. Ich bevollmächtige die Aschaffener Versorgungs-GmbH, den für die oben genannte Erdgasabnahmestelle derzeit bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen und soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag sowie einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.

X

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Aschaffener Versorgungs-GmbH, Werkstraße 2, 63739 Aschaffenburg.

X

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Aschaffener
Versorgungs-GmbH
Kundenservice
Werkstraße 2
63739 Aschaffenburg

Telefon 06021 391-333
Telefax 06021 391-133
E-Mail kundenservice@stwab.de
Internet www.stwab.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Klaus Herzog
Geschäftsführer
Ass. jur. Peter Bickel
Dieter Gerlach
Sitz der Gesellschaft
Aschaffenburg
Registergericht
Aschaffenburg [HRB Nr. 7842]
USt-Ident-Nr. DE 132 115 294
USt-Nr. 204/114/70084

Einzureichen bei:

Aschaffener
Versorgungs-GmbH
Kundenservice
Werkstraße 2
63739 Aschaffenburg

zum Eigenverbrauch im Haushalt
und für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke
mit einem Jahresverbrauch bis maximal 500.000 kWh

Allgemeine Lieferbedingungen Erdgas

1. **Voraussetzungen für die Erdgaslieferung**
 - 1.1. Das Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
 - 1.2. Erdgaslieferungen zu diesen Bedingungen sind - vorbehaltlich weiterer regionaler Begrenzungen nur in Deutschland möglich. Der maximale Jahresverbrauch je Erdgasabnahmestelle liegt bei 500.000 kWh, es sei denn, die AVG stimmt einem höheren Verbrauch zu.
 - 1.3. Die Erdgaslieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags mit dem örtlichen Netzbetreiber.
 2. **Lieferung**
 - 2.1. Die Erdgasbeschaffenheit entspricht der in den einzelnen Netzgebieten durch den jeweiligen Auspeisenebetreiber definierten Erdgasqualität. Die AVG hat keinen Einfluss auf Qualität und Druck des eingespeisten Gases. Hierfür ist ausschließlich der zuständige Netzbetreiber verantwortlich.
 - 2.2. Geliefert wird in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
 - 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
 - 2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
 - 2.5. Die AVG kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
 - 2.5.1 wenn die Einstellung der Erdgasversorgung erforderlich ist, weil der Kunde diesen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist.
 - 2.5.2 um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
 - 2.6. Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die AVG.
 3. **Messung**
 - 3.1. Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche separate Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, der AVG unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
 - 3.2. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden erfolgt nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 885 „Gasabrechnung“ und wird vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt und durchgeführt.
 - 3.3. Gemäß § 2 Abs. 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heizungskessel) kleiner ist.
 - 3.4. Der Kunde kann von der AVG jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden der AVG angelastet, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei der AVG, so verpflichtet er sich, die AVG zu benachrichtigen.
 - 3.5. Die AVG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. Die AVG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5 dieses Vertrages,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse der AVG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der örtliche Netzbetreiber oder die AVG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die AVG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechtigter Verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
 - 3.6. Der Kunde gestattet dem Beauftragten der AVG nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
 4. **Erdgasentgelt und Preisänderungen**
 - 4.1 Für die Ermittlung der Preise gemäß Preisblatt wird die tatsächlich gelieferte und abgenommene Erdgasmenge in kWh berücksichtigt.
 - 4.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Aschaffener Versorgungs-GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern.
 - 4.3 Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Erdgas abgenommen wird.
 - 4.4 Die Preise beinhalten Netzentgelte, Erdgassteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer. Sollten zukünftige Abgaben, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen die mit Erdgaslieferung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist die AVG berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen.
 - 4.5 Die AVG ist nach einer Erstlaufzeit von 3 Monaten außerdem bei Änderungen der Marktverhältnisse zu einer Preis Anpassung berechtigt, worüber der Kunde vorher rechtzeitig informiert wird. Der Kunde hat bei einer marktbedingten Preiserhöhung das Recht, den Erdgasliefervertrag innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden.
 5. **Abrechnung und Bezahlung**
 - 5.1. Die AVG kann für den Erdgasverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.
 - 5.2. Die Jahresabrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt zum jeweiligen Ablesetermin von der AVG, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
 - 5.3. Rechnungen werden zu dem von der AVG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
 - 5.4. Bei Zahlungsverzug kann die AVG die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden
- überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei verspäteter Zahlung kann die AVG Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.
- 5.5. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der AVG zu Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - 5.5.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern
 - 5.5.2 der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
 - 5.6. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseseitens und aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseseitens beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
 - 5.7. Änderungen der Bankverbindung müssen in Textform mitgeteilt werden.
 - 5.8. Der monatliche Grundpreis ist für jeden Monat innerhalb des Abrechnungszeitraumes in voller Höhe zu bezahlen; dies gilt auch dann, wenn kein Erdgas abgenommen wird.
6. **Vorauszahlung / Sicherheitsleistung**
 - 6.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von 2 Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
 - 6.2. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe in Form einer Bareinlage Sicherheit leisten. Die Barsicherheit wird zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
 - 6.3. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
 - 6.4. Die Verwendung der Sicherheit nach Ziffer 6.3 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich einen Monat vorher androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde.
 - 6.5. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
 7. **Haftung**

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die AVG von der Leistungspflicht befreit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall. Die AVG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
 8. **Laufzeit und Kündigung**
 - 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Gas.
 - 8.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
 - 8.3. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende innerhalb des Netzgebietes von der AVG und mit einer Frist von 6 Wochen außerhalb des Netzgebietes von der AVG in Textform gekündigt werden.
 - 8.4. Wird der Bezug von Gas ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der AVG für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.
 9. **Änderung der Lieferbedingungen**

Die AVG ist zu einer Änderung oder Ergänzung der Lieferbedingungen befugt, wenn und soweit dies auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder höchstgerichtlicher Rechtsprechung erforderlich ist. Die AVG wird den Kunden auf die Änderung der Lieferbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Die AVG wird dann die geänderte Fassung der Lieferbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Auf diese Folge wird die AVG den Kunden besonders hinweisen. Sollte für die AVG die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen auf Grund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist die AVG berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei der AVG folgt.
 10. **Schlussbestimmungen**
 - 10.1. Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.
 - 10.2. Die AVG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
 - 10.3. Tritt an die Stelle der AVG ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragsintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragsintritt zu kündigen. Es ist keine Zustimmung nötig, wenn der Dritte ein mit der AVG verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 ff. AktG ist.
 - 10.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Erdgaslieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.
 - 10.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzt wird.

Stand: 01.09.2009